

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	21.09.2000

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	22.08.2001

### 3. Instanz

Datum	20.02.2002
-------	------------

Die Revision des KlÄgers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. August 2001 wird zur¼ckgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Der KlÄger begehrt Insolvenzgeld f¼r einen Anspruch auf Urlaubsabgeltung.

Der 1966 geborene KlÄger war bis einschlielich 6. MÄrz 1999 bei der B. GmbH, einem Bauunternehmen, als Schachtmeister beschÄftigt. Das ArbeitsverhÄltnis endete auf Grund KÄndigung des KlÄgers. Durch Beschluss des Amtsgerichts Aachen vom 27. Juli 1999 wurde der Antrag auf ErÄffnung des Insolvenzverfahrens Äber das VermÄgen der B. GmbH mangels Masse abgewiesen. Aus den vom KlÄger vorgelegten Lohnabrechnungen bzw sonstigen Unterlagen ergaben sich noch nicht ausgeglichene AnsprÄche auf Arbeitsentgelt in HÄhe von 16,88 DM netto f¼r Januar und 83,58 DM netto f¼r Februar 1999 sowie ein offener Anspruch auf Urlaubsabgeltung in HÄhe von 5.042 DM brutto.

---

Die Beklagte bewilligte dem Klager auf dessen Antrag vom 5. Marz 1999 mit Bescheid vom 21. Marz 2000 Insolvenzgeld in Hohe von 100,46 DM (16,88 + 83,58 DM). Mit seinem Widerspruch verlangte der Klager die Bewilligung von Insolvenzgeld auch in Hohe der Urlaubsabgeltung. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 20. April 2000), ebenso die Klage und die Berufung des Klagers (Urteile des Sozialgerichts (SG) vom 21. September 2000 und des Landessozialgerichts (LSG) vom 22. August 2001). Das LSG hat auf die Entscheidungsgrunde des SG-Urteils Bezug genommen und daruber hinaus ua ausgefhrt: Das Insolvenzereignis sei nach dem 1. Januar 1999 eingetreten (Abweisung des Antrags auf Eroffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse am 27. Juli 1999); anwendbar seien deshalb die Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III). Anders als noch im Arbeitsfrderungsgesetz (AFG) sei nun in [ 184 Abs 1 Nr 1 SGB III](#) geregelt, dass dem Arbeitnehmer kein Insolvenzgeld fr Ansprche auf Arbeitsentgelt zustehe, die er wegen Beendigung des Arbeitsverhltnisses habe. Um einen solchen Anspruch handle es sich bei dem auf Urlaubsabgeltung nach [ 7 Abs 4](#) Bundesurlaubsgesetz (BUrlG). Denn nach dieser Vorschrift sei der Urlaub nur dann abzugelten, wenn er wegen Beendigung des Arbeitsverhltnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewhrt werden knne. Dass der Gesetzgeber mit der Regelung des [ 184 Abs 1 Nr 1 SGB III](#) insbesondere die Urlaubsabgeltung habe erfassen wollen, ergebe sich aus den Gesetzesmotiven. Die Frage sei allerdings im Schrifttum umstritten.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht der Klager geltend: Das LSG habe [ 184 SGB III](#) verletzt. Der Ausschluss des [ 184 Abs 1 Nr 1 SGB III](#) betreffe nur Arbeitsentgelt, das mit der Beendigung in urschlichem Zusammenhang stehe, also eine Abfindung oder eine vergleichbare Leistung. Der Urlaubsabgeltungsanspruch sei der Zeit zuzuordnen, die der Beendigung des Arbeitsverhltnisses unmittelbar vorausgehe. Die Auffassung, die Urlaubsabgeltung werde von der Ausschlussregelung erfasst, sei mit dem Wortlaut des [ 184 Abs 1 Nr 1 SGB III](#) nicht vereinbar. Der Urlaubsabgeltungsanspruch sei ein im Zeitpunkt der Arbeitsleistung bedingt entstehender Anspruch, er entstehe nicht erst mit bzw wegen Beendigung des Arbeitsverhltnisses (Hinweis ua auf Peters-Lange in Gagel, SGB III,  183 Rz 114).

Der Klager beantragt,

die Urteile des LSG und des SG sowie den Bescheid der Beklagten vom 21. Marz 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. April 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm hheres Insolvenzgeld unter Bercksichtigung der ihm zustehenden Urlaubsabgeltung, nmlich den sich aus 5.042 DM brutto errechnenden Nettobetrag, zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurckzuweisen.

Sie hlt die Revision aus den Grnden der angefochtenen Entscheidung fr unbegrndet. Die abweichende Ansicht von Peters-Lange berufe sich zu Unrecht

---

auf die zu [Â§ 141b AFG](#) ergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG); denn [Â§ 184 Abs 1 Nr 1 SGB III](#) weiche von der VorgÃ¤ngervorschrift ab. Im Zusammenhang mit der GesetzesbegrÃ¼ndung kÃ¶nne der GesetzesÃ¤nderung nur eine bewusste Abkehr des Gesetzgebers von der durch die bisherige BSG-Rechtsprechung geprÃ¤gten Rechtslage entnommen werden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Das Urteil des LSG beruht nicht auf einer Gesetzesverletzung.

Ob dem KlÃ¤ger der geltend gemachte Anspruch auf Insolvenzgeld unter BerÃ¼cksichtigung der Urlaubsabgeltung zusteht, richtet sich, wovon das LSG zutreffend ausgegangen ist, nach den Vorschriften des SGB III. Wie sich aus [Â§ 430 Abs 5 SGB III](#) ergibt, sind die fÃ¼r das Insolvenzgeld maÃgeblichen Bestimmungen der [Â§Â§ 184 ff SGB III](#) dann anwendbar, wenn das Insolvenzereignis nicht vor dem 1. Januar 1999 eingetreten ist. Hiervon ist nach den Feststellungen des LSG auszugehen. Das LSG hat auf ein Insolvenzereignis vom 27. Juli 1999 (Abweisung des Antrags auf ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, [Â§ 183 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB III](#)) abgestellt. Zwar enthÃ¤lt das Urteil des LSG keine ausdrÃ¼cklichen Feststellungen zur Frage, ob nicht ein frÃ¼heres Insolvenzereignis, nÃ¤mlich die vollstÃ¤ndige Beendigung der BetriebstÃ¤tigkeit der GmbH nach [Â§ 183 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB III](#), in Betracht kommen kÃ¶nnte; jedoch ergibt sich sinngemÃ¤Ã aus der festgestellten TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers fÃ¼r die GmbH noch bis einschlieÃlich 6. MÃ¤rz 1999, dass die GmbH ihre BetriebstÃ¤tigkeit nicht schon im Jahre 1998 vollstÃ¤ndig beendet haben kann.

Anspruch auf Insolvenzgeld hat nach [Â§ 183 Abs 1 Satz 1 SGB III](#) ein Arbeitnehmer, der bei Eintritt eines Insolvenzereignisses fÃ¼r die vorausgehenden drei Monate des ArbeitsverhÃ¤ltnisses noch AnsprÃ¼che auf Arbeitsentgelt hat. Zu den AnsprÃ¼chen auf Arbeitsentgelt gehÃ¶ren gemÃ¤Ã [Â§ 183 Abs 1 Satz 2 SGB III](#) alle AnsprÃ¼che auf BezÃ¼ge aus dem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Hierzu zÃ¤hlt unzweifelhaft auch der Anspruch auf eine Urlaubsabgeltung, da diese in unlÃ¶sbarem Zusammenhang mit der BeschÃ¤ftigung steht (vgl BSG [SozR 3-4100 Â§ 141b Nr 13](#) mwN; [SozR 3-4100 Â§ 141b Nr 16](#)).

Ob der Anspruch des KlÃ¤gers auf die Urlaubsabgeltung, die nach den Feststellungen des LSG offenbar das (Urlaubs-)Jahr 1998 betrifft, jedoch als Arbeitsentgelt fÃ¼r 1999 bescheinigt worden ist, dem dreimonatigen Insolvenzgeldzeitraum unter BerÃ¼cksichtigung der von der Rechtsprechung des BSG zu [Â§ 141b AFG](#) entwickelten GrundsÃ¤tze (vgl insbesondere [SozR 3-4100 Â§ 141b Nr 16](#)) zuzuordnen ist, kann dahinstehen. Denn vorliegend greift jedenfalls â wie die Vorinstanzen zutreffend entschieden haben â zum Nachteil des KlÃ¤gers der in [Â§ 184 Abs 1 Nr 1 SGB III](#) vorgesehene Ausschluss ein. Nach dieser Vorschrift hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Insolvenzgeld fÃ¼r

---

Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die er wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat. Bei dem Anspruch auf Urlaubsabgeltung handelt es sich entgegen der Auffassung der Revision um einen Anspruch, der dem Arbeitnehmer wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusteht.

Die Formulierung "wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses" spricht dafür, einen Anspruch dann als von [Â§ 184 Abs 1 Nr 1 SGB III](#) erfasst anzusehen, wenn zwischen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem Anspruch ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Hierauf hat die Rechtsprechung etwa bei der Auslegung des [Â§ 117 Abs 2 Satz 1 AFG](#) (nunmehr [Â§ 143a Abs 1 Satz 1 SGB III](#)), wo sich ebenfalls die Wendung "wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses" findet, abgestellt (vgl etwa BSG [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 6](#), 10 und 23; Voelzke in Hauck/Noftz, SGB III, Â§ 184 Rz 13 mwN). So hat das BSG zB bei Prüfung der Frage, ob ein Arbeitsloser eine Abfindung "wegen" der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten hat, das Vorliegen des ursächlichen Zusammenhangs mit der Erwirkung begründet, der Arbeitslose hätte die Abfindung nicht erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis nicht beendet worden wäre (ua [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 23](#)). Für die Anwendung des [Â§ 184 Abs 1 Nr 1 SGB III](#) kann hieraus gefolgert werden, dass ein Arbeitnehmer dann einen Anspruch "wegen" Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses die wesentliche Bedingung für den Anspruch ist oder anders formuliert der Anspruch dem Arbeitnehmer nicht zustehen würde, wenn das Arbeitsverhältnis nicht beendet worden wäre.

Gegen ein solches Verständnis der Vorschrift des [Â§ 184 Abs 1 Nr 1 SGB III](#) kann nicht etwa wie ua von Gagel, ZIP 2000, 257, 258 eingewandt werden, die Urlaubsabgeltung falle wegen der speziellen Regelung in [Â§ 143 SGB III](#) nicht unter [Â§ 143a Abs 1 Satz 1 SGB III](#). Denn auch die für die Urlaubsabgeltung in [Â§ 143 Abs 2 SGB III](#) getroffene Sonderregelung enthält ebenso wie [Â§ 143a Abs 1 Satz 1 SGB III](#) die Formulierung "wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses". Ist auf das Vorliegen eines ursächlichen Zusammenhanges abzustellen, so muss dies unabhängig davon gelten, ob sich eine Vorschrift wie zB [Â§ 143a SGB III](#) wegen der Existenz einer Sonderbestimmung nicht auf die Urlaubsabgeltung bezieht (vgl auch Voelzke aaO Rz 16).

Zwischen dem Anspruch auf Urlaubsabgeltung und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht ein ursächlicher Zusammenhang. Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Urlaubsabgeltung ergeben sich aus [Â§ 7 Abs 4 BUrlG](#). Danach ist der Urlaub abzugelten, wenn er "wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann". Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) wandelt sich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der noch nicht erfüllte Urlaubsanspruch um in einen Abgeltungsanspruch; denn der Zweck des Urlaubs, die Befreiung von der Arbeitspflicht, ist mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses unmöglich geworden (vgl ua BAG AP Nr 18 zu [Â§ 7 BUrlG](#) = [NZA 1985, 156](#); Dürner in Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 2. Aufl, 250 [BUrlG Â§ 7](#) Rz 90). Abgeltung des Urlaubs kann also nur verlangt werden, wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist; ist das

---

Arbeitsverhältnis nicht beendet, hat der Arbeitnehmer den Anspruch nach [Â§ 7 Abs 4 BUrlG](#) nicht (vgl DÄrner aaO Rz 85; Kättner/Bauer, Personalbuch 2001, Stichwort Urlaubsabgeltung, A.1; vgl auch BSG [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 24](#) S 172). Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist also wesentliche Bedingung des Anspruchs auf Urlaubsabgeltung (in diesem Sinne auch: Voelzke aaO Rz 16; Estelmann in Hennig, SGB III, Â§ 184 Rz 36; Schmidt in Wissing, SGB III, Â§ 184 Rz 12).

Demgegenüber kann der Einwand, das BSG habe in seiner früheren Rechtsprechung zu [Â§ 141b AFG](#) angenommen, der Urlaubsabgeltungsanspruch entstehe nicht erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sondern bereits als bedingter Anspruch in der Zeit vor der Beendigung (Peters-Lange in Gagel, SGB III, Â§ 183 Rz 114 und Â§ 184 Rz 9c, Gagel, ZIP 2000, 257, 258 sowie Hess in GK-SGB III, Â§ 183 Rz 117, jeweils mit Hinweis auf [BSGE 45, 191](#), 193 = [SozR 4100 Â§ 141b Nr 5](#)), nicht durchgreifen. Denn abgesehen davon, dass die in BSGE 45 aaO vertretene Auffassung wieder aufgegeben worden ist (vgl BSG [SozR 3-4100 Â§ 141b Nr 11](#) S 51), kommt es im Rahmen des [Â§ 184 Abs 1 Nr 1 SGB III](#) nicht darauf an, wann ein Anspruch als bedingter Anspruch ("unter der aufschiebenden Bedingung, dass wegen der Beendigung â bezahlte Freizeit nicht mehr gewährt werden kann", BSGE 45 aaO) entsteht. Für [Â§ 184 Abs 1 Nr 1 SGB III](#) ist vielmehr maßgeblich, dass der Arbeitnehmer den Anspruch "wegen" der Beendigung des Arbeitsverhältnisses "hat". Der Arbeitnehmer hat den Anspruch nicht, solange die aufschiebende Bedingung (Beendigung) nicht eingetreten ist; ist die Bedingung aber eingetreten, so hat der Arbeitnehmer den Anspruch gerade "wegen" Eintritts dieser Bedingung.

Dass nach dem Willen des Gesetzgebers der Anspruch auf Insolvenzgeld für eine Urlaubsabgeltung nach [Â§ 184 Abs 1 Nr 1 SGB III](#) ausgeschlossen werden sollte, lässt sich über die vorstehenden Erwägungen hinaus auch aus den Gesetzesmaterialien nachvollziehen. Hierauf hat das LSG zutreffend hingewiesen. In der Begründung zum Entwurf des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes wurde zum späteren [Â§ 184 SGB III](#) ausgeführt, die Vorschrift entspreche "weitgehend [Â§ 141b Abs 1 Satz 3](#), [141c Satz 1](#)", schlieÙe jedoch den Anspruch auf Insolvenzgeld für die Urlaubsabgeltung und die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus ([BT-Drucks 13/4941 S 188](#)). [Â§ 141c Satz 1 AFG](#) entsprach [Â§ 184 Abs 1 Nr 2](#) und 3 SGB III; [Â§ 141b Abs 1 Satz 3 AFG](#) bezog sich â wie nunmehr die zweite Alternative des [Â§ 184 Abs 1 Nr 1 SGB III](#) â auf Ansprache "für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses" und sollte entgegen vorausgehender Rechtsprechung des BSG ([SozR 4100 Â§ 141b Nr 47](#) und [48](#)) den Anspruch auf Konkursausfallgeld für Lohnfortzahlung auf die Zeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses beschränken ([BT-Drucks 12/5502 S 36](#); Voelzke aaO Rz 17, 18; Estelmann aaO Rz 40). Neu im Vergleich zum früheren Recht ist somit einerseits die erste Alternative des [Â§ 184 Abs 1 Nr 1](#) (Ansprache "wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses") und andererseits der Hinweis in der Gesetzesbegründung auf den Ausschluss der Urlaubsabgeltung; dies spricht für die Absicht des Gesetzgebers, den Anspruch auf Insolvenzgeld für eine Urlaubsabgeltung nach [Â§ 184 Abs 1 Nr 1 SGB III](#), erste Alternative, auszuschließen.

---

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024